



LAND  
BRANDENBURG

Ministerium für Soziales,  
Gesundheit, Integration  
und Verbraucherschutz

# Beratungsstelle bei der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg

## Jahresbericht 2021



Beratungsstelle bei der  
Integrationsbeauftragten  
des Landes Brandenburg

# Inhalt

<b>1. Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>2. Statistische Auswertung</b>	<b>2</b>
Anzahl der Anfragen	2
Anfragen von Einzelpersonen und Organisationen	3
Betroffene Personen	5
Herkunftsländer	6
Regionale Verteilung der Anfragen	8
<b>3. Inhalte und Themen der Beratung</b>	<b>9</b>
<b>4. Beispielfälle</b>	<b>12</b>
Beispielfall 1 – Erfüllung der Passpflicht	12
Beispielfall 2 – Unterbringung – Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft	12
Beispielfall 3 – Passbeschaffung im Einbürgerungsverfahren	12
Beispielfall 4 – Ausstellung Geburtsurkunden	13
Beispielfall 5 – Erteilung Visum zur Ausbildung	13
<b>5. Ergebnisse der Beratung</b>	<b>13</b>
<b>6. Übergeordnete Problemlagen</b>	<b>14</b>
Einbürgerung	15
Mitgliedschaft im Kleingartenverein	16
Bedarfsgerechte Unterbringung von Geflüchteten mit Behinderungen	16
Ausstellung von Geburtsurkunden bei Eltern nichtdeutscher Herkunft	17
Afrikanische Schutzsuchende mit ungesichertem Aufenthalt	17
<b>7. Härtefallkommission</b>	<b>18</b>
<b>8. Netzwerkarbeit</b>	<b>19</b>
<b>9. Fazit</b>	<b>19</b>
<b>Anhang 1: Arbeitsweise der Beratungsstelle</b>	<b>21</b>
<b>Anhang 2: Übersicht Schaubilder</b>	<b>22</b>
<b>Anhang 3: Flyer</b>	<b>23</b>

## 1. Einleitung

Die Beratungsstelle bei der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg wurde auf der Basis eines Landtagsbeschlusses<sup>1</sup> zunächst für zwei Jahre eingerichtet und hat ihre Arbeit am 1. Dezember 2019 aufgenommen. Die Finanzierung übernahm das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz. Angesiedelt wurde sie bei der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg.

Aufgabe der Beratungsstelle ist es, die Lage von zugezogenen und geflüchteten Menschen im Land Brandenburg bei Problemen mit Behörden im Bereich des Asyl-, Aufenthalts-, Asylbewerberleistungs- und Sozialrechts zu verbessern. In der Kommunikation zwischen den verschiedensten Behörden und den zugezogenen Menschen kommt es immer wieder zu Reibungsverlusten und Spannungen. Genau hier setzt die Arbeit der Beratungsstelle an. Wenn sie in besonders komplexen Fällen angefragt wird, für die aus den unterschiedlichsten Gründen vor Ort kein für beide Seiten gangbarer Weg gefunden werden konnte, ist ihre Aufgabe und ihr Ziel, zwischen den beteiligten Seiten zu vermitteln und eine für alle akzeptable Lösung zu finden.

Von Anfang an war klar, dass die Beratungsstelle weder juristische Beratung leisten kann noch eine übliche Migrationsberatungsstelle ist. Vielmehr handelt es sich um ein Angebot des Landes Brandenburg speziell für besonders gelagerte Einzelfälle im Kontakt mit Behörden. Vor allem betrifft dies Jobcenter, Ausländerbehörden und Sozialämter. Dies wurde von allen Partnerinnen und Partnern, mit denen die Beratungsstelle zusammenarbeitet, von Anfang an so angenommen.

Durch die Beratungsfälle aus allen Teilen Brandenburgs kann die Beratungsstelle sogenannte übergeordnete Problemlagen identifizieren, die sich in ähnlicher Ausgestaltung immer wieder finden. Hier gilt es, die ggf. dahinter liegende Regulationsanforderung zu erkennen und eine Bearbeitung über den jeweiligen Einzelfall hinaus in die Wege zu leiten. Diese kann sich ganz unterschiedlich gestalten und kommt dann wiederum allen entsprechend gelagerten Fällen zu Gute.

Die Beratungsstelle hat schnell eine Arbeitsweise entwickelt, die aus den Bausteinen Erfassung, Monitoring, Controlling, Berichtswesen und Evaluierung besteht und sich im Verlauf der zweijährigen Tätigkeit bewährt hat. Nähere Erläuterungen dazu finden sich im Anhang. Zur Arbeitsweise gehört auch eine intensive Netzwerkarbeit. Transparenz war zudem von Anfang an ein Leitmotiv der Beratungsstelle. Der hier vorgelegte Jahresbericht ist der zweite Jahresbericht der Beratungsstelle.

Das Angebot der Beratungsstelle wurde von Beginn an sowohl von den Integrationsakteuren als auch den Geflüchteten und Zugezogenen selbst stark nachgefragt. Dieser Trend hat sich im Jahr 2021 noch verstärkt. 2020 wurden 198 Anfragen gestellt, im Jahr 2021 insgesamt 240, ein Anstieg von 20%. Die Erfolgsquote liegt bei 85% im Vergleich zu 82% im Jahr 2020.

Das Angebot der Beratungsstelle hat auf einen vorhandenen Bedarf reagiert und die Arbeitsweise hat sich erkennbar bewährt. Das Ziel, einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Lage von Geflüchteten und Zugezogenen im Land Brandenburg zu leisten, konnte erreicht werden. Daher war es folgerichtig, dass die Landesregierung Brandenburg Ende 2021 beschlossen hat, die Tätigkeit der Beratungsstelle um weitere drei Jahre bis Ende 2024 zu verlängern. Die Finanzierung hat dankenswerterweise wiederum das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz übernommen.

---

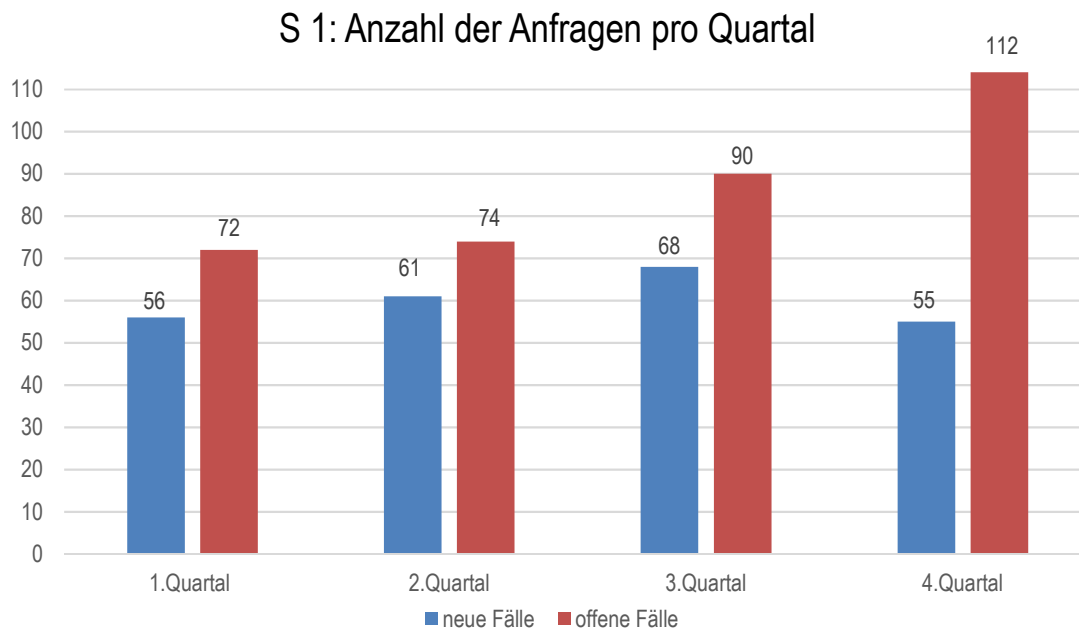
<sup>1</sup> 1. Februar 2019, 72. Sitzung, Drucksache 6/10424-B



## 2. Statistische Auswertung

### Anzahl der Anfragen

Die Anzahl der Anfragen an die Beratungsstelle stieg im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr um gut 20% und belief sich auf insgesamt 240. Im Quartalsvergleich liegen die Anfragen jeweils ungefähr gleich hoch – zwischen 55 und 68 Anfragen wurden in den einzelnen Quartalen gestellt.

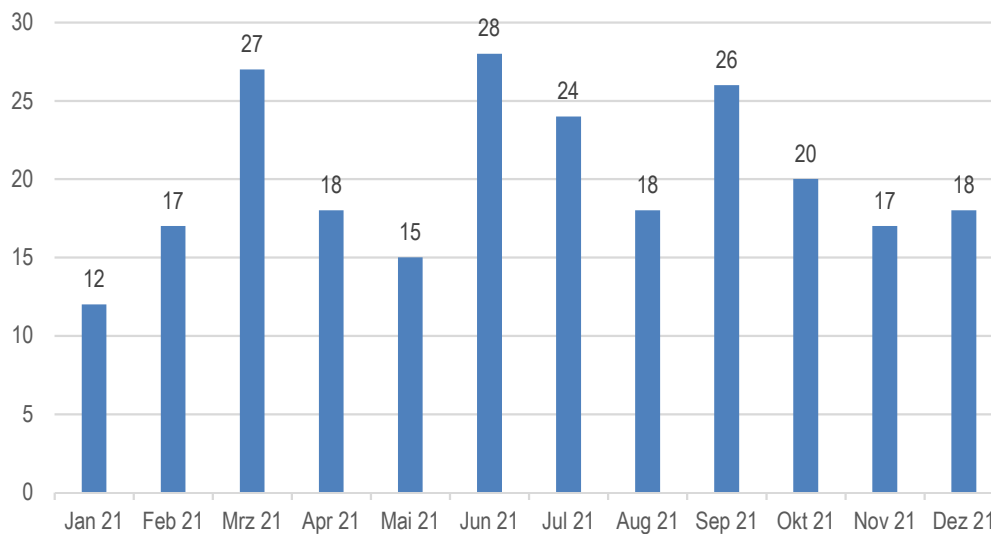


Von Anfang an war die Zahl der Anfragen höher als die zur Verfügung stehende Arbeitskapazität. Dadurch stieg die Zahl der offenen Fälle mit der Dauer der Tätigkeit der Beratungsstelle an. Neue Fälle kamen hinzu, alte Fälle konnten aus unterschiedlichen Gründen noch nicht abgeschlossen werden. Ende des Jahres 2020 lag die Zahl der offenen Fälle bei 48. Aufgrund des gestiegenen Beratungsbedarfs bei gleichbleibender Arbeitskapazität im Jahr 2021 war es unvermeidlich, dass auch die Zahl der offenen Fälle gestiegen ist. Bis zum zweiten Quartal konnte sie bei gut 70 gehalten werden, Ende des Jahres 2021 lag sie bei 114. Die anhaltende pandemische Situation hat alle Verwaltungseinheiten stark beeinträchtigt. Die Behörden mussten teilweise ihre Arbeitsbereiche umstrukturieren und Personal zur Pandemiebekämpfung einsetzen, die an anderer Stelle fehlten. Aus diesem Grund hat sich die Bearbeitung der Fälle oft länger hingezogen. Dies stellt eine große Herausforderung für die Arbeit dar. Durch den fortlaufenden und ständig steigenden Beratungsbedarf fehlt die Kapazität, die offenen Fälle abzubauen.

In keinem einzigen Monat des Jahres 2021 lagen die Anfragen unter 12, dagegen vier Mal deutlich über 20. Genau 20 war die durchschnittliche Zahl von neuen Anfragen.



S 2: Anzahl der Anfragen pro Monat



Im Monat August 2021 kamen 8 Anfragen bezüglich Afghanistan hinzu, die nicht hinzugezählt wurden. Bei den Fällen handelte es sich um Anfragen von Angehörigen, die ihre Familienangehörigen evakuieren wollten und bisher weder ein Visum noch eine Aufnahmezusage und keinen Kontakt mit anderen behördlichen Stellen hatten. Sie konnten lediglich auf die Registrierung auf den Evakuierungslisten der Bundesregierung verwiesen werden. Eine Möglichkeit der Beratungsstelle auf Landesebene in diesen Fällen zu unterstützen gab es leider nicht. Die Evakuierung wurde komplett auf Bundesebene organisiert. Die Migrationsberatungsstellen im ganzen Land waren für die in Brandenburg lebenden Afghaninnen und Afghanen, die in großer Sorge um ihre Angehörigen und die Folgen der Machtübernahme der Taliban waren, erste Anlaufstelle. Sie unterstützten bei der Registrierung auf den Evakuierungslisten und führten zahlreiche Entlastungsgespräche. Gerade in den ersten Monaten war die Lage in Afghanistan derart unübersichtlich und die Frage, wer überhaupt noch z.B. im Wege des Familiennachzugs das Land verlassen kann, war völlig ungeklärt. Inzwischen konnten zumindest einige Menschen Brandenburg erreichen.

Im Jahr 2021 wurden drei Fälle, deren Bearbeitung abgeschlossen war, erneut an die Beratungsstelle herangetragen. In einem Fall gleich zwei Mal in zeitlichen Abständen von mehreren Monaten. Hierbei handelte es sich um einen jungen Mann, der ausreisepflichtig war, nach intensiven Beratungen jedoch festgestellt werden musste, dass eine Einbringung in die Härtefallkommission nicht in Frage kommt. Bei dem anderen Fall ging es um Familiennachzug. Hier wurde eine Erstberatung und Verweisberatung mit Anbindung an Beratungsstrukturen vor Ort durchgeführt, da das Verfahren sehr eng begleitet werden musste.

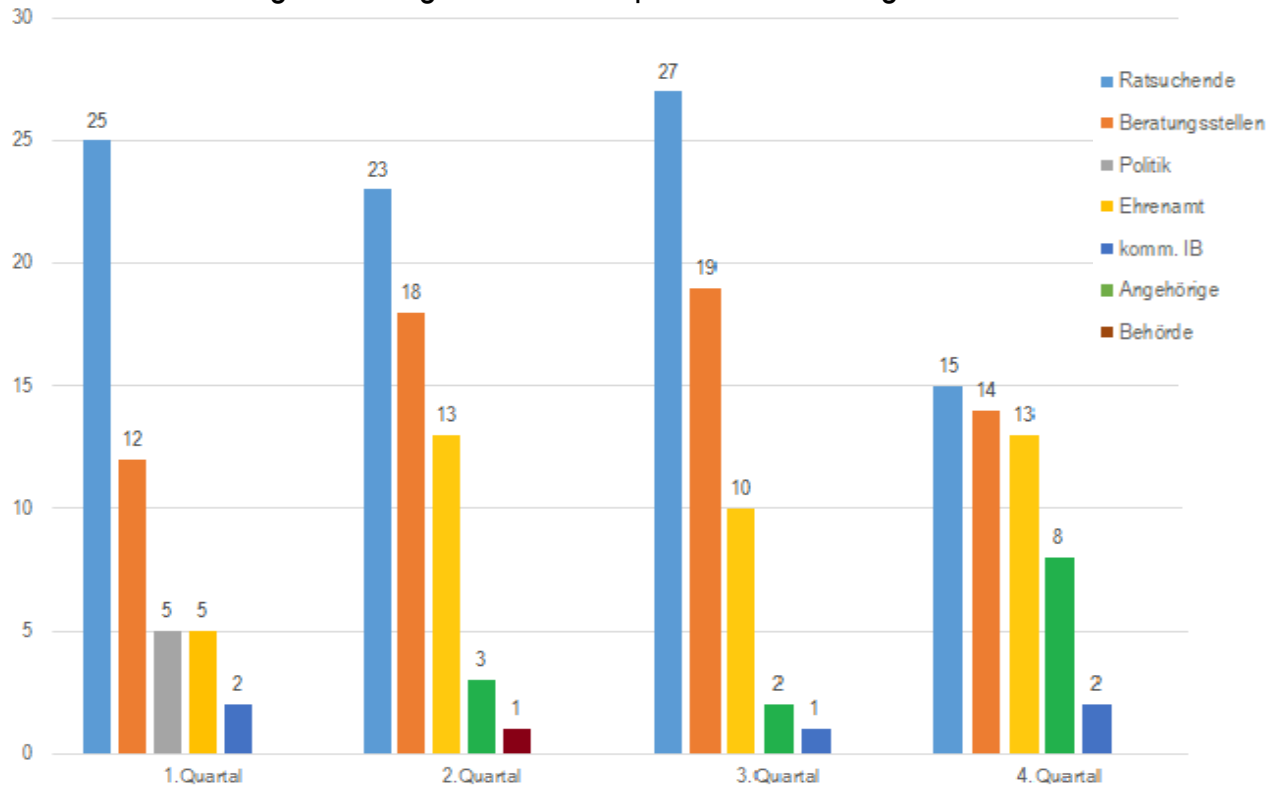
### **Anfragen von Einzelpersonen und Organisationen**

Mit Abstand am häufigsten haben sich Ratsuchende selbst an die Beratungsstelle gewandt. In jedem Quartal sind es die Ratsuchenden, die z.T. mit deutlichem Abstand an erster Stelle stehen (insgesamt 90 Anfragen = 38%). Dies ist eine erstaunliche Entwicklung. 2020 lagen die Ratsuchenden mit 19% an dritter Stelle. Das Angebot hat sich in den Communities herumgesprochen und wird als vertrauenswürdig und hilfreich empfunden. Obwohl die Beratungsstelle keine klassische Migrationsberatung mit Sprechzeiten ist, schreckt diese Hürde nicht ab und das Angebot wird dennoch als niedrighschwellig wahrgenommen. Dies kann als erfreuliche Entwicklung gesehen werden, denn Ziel der Beratungsstelle ist es erklärtermaßen, die



Lage der Zugewanderten selbst zu verbessern. Die meisten Kontakte sind per Mail erfolgt (146), 80 Menschen haben sich telefonisch an die Beratungsstelle gewandt, 5 postalisch und bei 9 Menschen fand der Erstkontakt direkt persönlich statt, z.B. bei Vor-Ort-Terminen.

### S 3: 5 häufigste Anfragen von Einzelpersonen und Organisationen



Migrationsberatungsstellen, die 2020 mit 33% am häufigsten Anfragen gestellt haben, liegen mit 26% auf Platz 2. Mit 65 (2020) und 63 (2021) ist die absolute Zahl fast gleichgeblieben. Damit hat sich fortgesetzt, dass sie die landesweite Beratungsstelle als hilfreiche Instanz sehen, wenn sie selbst vor Ort aus welchen Gründen auch immer in Einzelfällen keine Lösung finden können. Dies ist ein von der Beratungsstelle intendiertes Ziel, denn dadurch werden genau die Fälle bearbeitet, die komplex sind und einer vermittelnden dritten Instanz bedürfen.

Auf Platz 3 folgen 2021 die Ehrenamtlichen, die 2020 noch am zweithäufigsten die Beratungsstelle angefragt haben. Sie haben 41 Anfragen gestellt (17%) im Vergleich zu 28 im Vorjahr (24%). In absoluten Zahlen also mehr Anfragen, wenn auch prozentual durch die insgesamt höhere Zahl von Anfragen weniger. Damit sind sie weiterhin ein wichtiger Partner der Beratungsstelle und diese auch für sie. Gerade die Ehrenamtlichen setzen sich oft mit großem Engagement und ebensolcher Ausdauer für einzelne Geflüchtete ein und geben nicht auf, bis ein Weg gefunden wird. Häufig haben sie schon sehr viel versucht, bevor die Anfrage an die Beratungsstelle erfolgt.

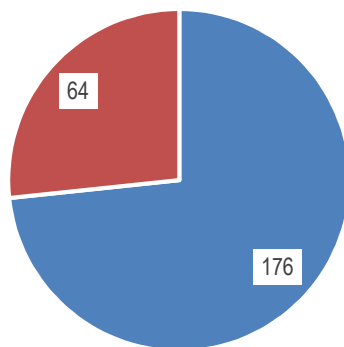
Weitere Anfragen kommen von kommunalen Integrationsbeauftragten, der Politik, Religionsgemeinschaften, Anwältinnen und Anwälten, Leitungen von Unterkünften und Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern.



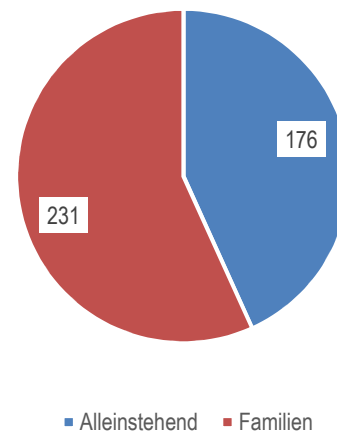
## Betroffene Personen

Von den 240 Fällen betrafen 176 Einzelpersonen und 64 Familien. Die Einzelpersonen waren damit auch 2021 wie im Vorjahr deutlich in der Überzahl. In 73% der Fälle und damit bei fast drei Viertel waren Einzelpersonen betroffen, diese Zahl stieg sogar noch leicht im Vergleich zu 2020 (71%).

S 4a: Anzahl der Fälle



S 4b: Anzahl der Personen



Die 64 Fälle mit Familienbezug betrafen insgesamt 231 Menschen.

Im Jahresverlauf variiert die Verteilung zwischen Familien und alleinstehenden Personen durchaus. Allerdings nicht mit linearer Tendenz wie im Jahr 2020, als die Zahl von Familienfällen immer geringer wurde. Im letzten Quartal übersteigen die Anfragen von Familien sogar die der Alleinstehenden. Die Anzahl alleinstehender Personen steigt bis zum dritten Quartal von 55% auf 69% und sinkt dann im letzten Quartal auf 44%.

Quartal	Fälle Gesamt	Familien %	Alleinstehende %
1. Quartal	56	45	55
2. Quartal	61	44	56
3. Quartal	68	31	69
4. Quartal	55	56	44

Die Gründe für das Übergewicht von Anfragen alleinstehender Personen sind unverändert. Die Mehrheit der Asylantragsteller ist männlich. Am stärksten ist der Unterschied in der Altersgruppe von 16 bis 25 Jahren. Im Jahr 2021 lag der Anteil der männlichen Asylantragsteller in dieser Altersgruppe bundesweit bei 70%<sup>2</sup>. Zudem kommen sie nicht selten aus Herkunftsländern, die eine unsichere Bleibeperspektive haben. Sie wenden sich daher sehr oft mit Fragen zu aufenthaltsrechtlichen Perspektiven an die Beratungsstelle. Für gut integrierte Jugendliche eröffnet sich aufenthaltsrechtlich auch unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens nach vier Jahren unter bestimmten Voraussetzungen eine Bleibeperspektive, von der alle

<sup>2</sup> Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Aktuelle Zahlen. Ausgabe Dezember 2021

Familienmitglieder profitieren können. Bei alleinstehenden Menschen sind die Anforderungen an die Voraufenthaltszeiten bei Bleiberechtsregelungen meist weit höher. Deswegen haben sie häufiger Beratungsbedarf zu aufenthaltsrechtlichen Fragen, wenn das Asylverfahren negativ abgeschlossen ist und die Voraufenthaltszeiten für eine Bleiberecht noch nicht erfüllt werden können.

Bei 30% der Anfragen lag eine der Beratungsstelle bekannte besondere Schutzbedürftigkeit nach der Definition der europäischen Aufnahmeleitlinie vor. Bei 17% handelte es sich um begleitete Minderjährige, also Familien. In 6% der Anfragen lag eine körperliche Erkrankung vor. Hierbei ist zu beachten, dass eine genaue Identifizierung der besonderen Schutzbedürftigkeit nicht erfolgt. Die Menschen wenden sich mit einem bestimmten Anliegen an die Beratungsstelle, bei der der besondere Schutzbedarf eventuell eine Rolle spielt, z.B. bei der Unterbringung von Menschen mit Behinderungen. Brandenburg ist eines der wenigen Bundesländer mit einem Konzept zur Identifizierung von besonderem Schutzbedarf in der Erstaufnahmeeinrichtung. Allerdings kann auch hier keine lückenlose Erfassung erfolgen. Zur genauen Identifizierung braucht es Zeit und auch eine Vertrauensbasis, damit sich z.B. Frauen mit Gewalterfahrung öffnen und von ihren Erlebnissen erzählen. Zu vermuten ist, dass in vielen Fällen ein Schutzbedarf unentdeckt bleibt.

### **Herkunftsländer**

Die vier häufigsten Herkunftsländer sind identisch mit denen im Jahr 2020: Afghanistan, Syrien, Russische Föderation und Pakistan. Lagen jedoch die ersten drei Herkunftsländer 2020 noch gleichauf, so ist diesmal eine klare Reihenfolge gegeben. Mit Abstand am häufigsten betrafen die Anfragen Menschen aus Afghanistan (40), was im Jahr der Machtübernahme durch die Taliban zu erwarten war. Im August und September war eine Verdoppelung der durchschnittlichen Anfragen der vorherigen Monate zu verzeichnen. An zweiter Stelle folgt Syrien (36), mit etwas Abstand dann die Russische Föderation (26, Tschetscheninnen und Tschetschenen) und Pakistan (20).

Die übrigen Herkunftsländer sind bis auf den Libanon dieselben wie 2020. Die Ukraine ist demgegenüber nicht mehr unter den ersten 10 Herkunftsländern zu finden. Etwas reduziert sind die Anfragen hinsichtlich Eritrea.

Die betroffenen Personen stammen wiederum aus vier Kontinenten: Afrika, Asien, Europa und Südamerika.

Mit 13 Ländern befinden sich die meisten Herkunftsländer aus Europa. Besonders vorherrschend sind die 26 Anfragen aus der Russischen Föderation, die in der Regel Menschen aus Tschetschenien betreffen. Bei den Herkunftsländern aus der europäischen Union – England, Frankreich, Rumänien und Spanien – handelte es sich um Anfragen zu den Themen Einbürgerung und Sozialleistungen bei EU-Migration. Bei den Anfragen aus Deutschland wandten sich deutsche Staatsangehörige an die Beratungsstelle, die Diskriminierungserfahrungen gemacht hatten, die nicht unter das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz fallen.

Vom afrikanischen Kontinent waren 2021 zwölf Herkunftsländer vertreten, 2020 noch 17. Interessanterweise sind die betroffenen Länder weitgehend jedoch nicht dieselben wie im Vorjahr. Gleich geblieben sind die häufigsten Herkunftsländer von Asylsuchenden wie Kamerun, Kenia und Eritrea. Nicht mehr dabei waren Äthiopien, Algerien, Benin, Gambia, Guinea, Libyen, Marokko und der Senegal, also insgesamt acht Länder. Dafür waren Fälle aus der Elfenbeinküste, dem Kongo und dem Sudan angefragt. Dies zeigt die Vielschichtigkeit und Diversität des afrikanischen Kontinents, die häufig nicht wahrgenommen werden. Der europäische Blick ist in der Regel nur auf ein Afrika als Ganzes gerichtet.





### Herkunftsländer nach Kontinenten

**Afrika (12)**

- Ägypten (1)
- Elfenbeinküste (1)
- Eritrea (5)
- Kamerun (12)
- Kenia (11)
- Kongo (1)
- Nigeria (1)
- Somalia (1)
- Sudan (2)
  
- Südafrika (2)
- Togo (2)
- Tschad (3)

12 Länder  
42 Fälle  
52 Personen

**Asien (10)**

- Afghanistan (40)
- Bangladesch (2)
- Indien (1)
- Irak (3)
- Iran (15)
- Jordanien (2)
- Libanon (4)
- Pakistan (22)
- Syrien (37)
  
- Vietnam (1)

10 Länder  
127 Fälle  
190 Personen

**Europa (13)**

- Albanien (2)
- Armenien (4)
- Belarus (1)
- Deutschland (4)
- England (1)
- Frankreich (1)
- Mazedonien (1)
- Rumänien (1)
- Russische Föderation (27)
- Serbien (2)
- Spanien (1)
- Türkei (3)
- Ukraine (2)

13 Länder  
50 Fälle  
99 Personen

**Südamerika (2)**

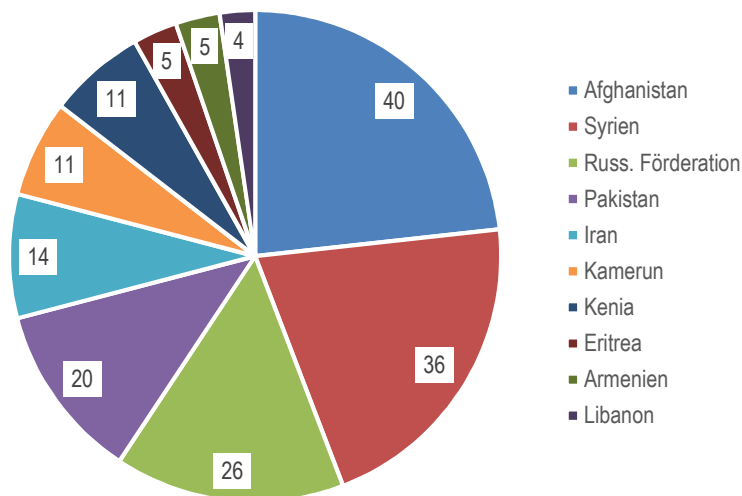
- Argentinien (1)
- Costa Rica (1)

2 Länder  
2 Fälle  
2 Personen

Bei 19 Anfragen lagen der Beratungsstelle keine Angaben zum Herkunftsland vor.

Gleich drei der vier wichtigsten Asylherkunftsländer stammen vom asiatischen Kontinent: Afghanistan, Syrien und Pakistan. Fälle aus 10 Ländern von diesem Kontinent waren 2021 Gegenstand der Beratung (2020: 8). Auch hier fand ein Wechsel statt, neu kamen Bangladesch, Jordanien, Libanon und Vietnam hinzu, weggefallen sind Kambodscha, die Palästinensischen Gebiete und Tadschikistan. Aus Südamerika sind mit Argentinien und Costa Rica nur noch zwei Länder vertreten (2020: 5).

S 5: 10 häufigste Herkunftsländer

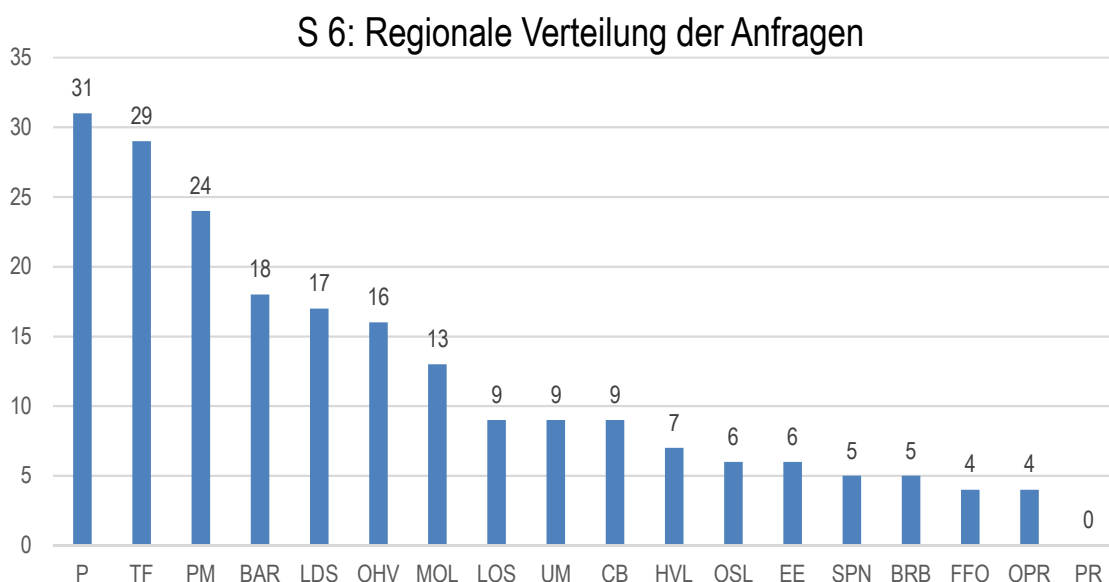


Die Asylstatistik 2021 für Brandenburg führt Afghanistan gefolgt von Syrien ebenfalls als häufigstes Herkunftsland von Erstantragsstellenden auf. Danach folgen der Irak, die Russische Föderation und Georgien. Pakistan, das bei den Anfragen der Beratungsstelle an vierter Stelle ist, liegt brandenburgweit in der Asylstatistik an achter Stelle. Die Häufigkeit von Anfragen aus dem Irak und Georgien finden sich in den Anfragen an die Beratungsstelle (noch) nicht wieder. Da aber die meisten Anfragen auch eher später im Asylverfahren oder nach Abschluss erfolgen, werden sich die Verschiebungen bei den häufigsten Asylherkunftsländern auch erst später in der Statistik der Beratungsstelle niederschlagen. Bundesweit kamen die meisten Asylantragsstellenden aus Syrien, gefolgt von Afghanistan, Irak und der Türkei<sup>3</sup>.

Im Jahr 2021 hat sich die Zahl der aufgenommenen Asylsuchenden in Brandenburg im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt. Insgesamt sind im Jahr 2021 über 9.819 Geflüchteten in der Erstaufnahmeeinrichtung angekommen. 5.382 Asylsuchende sind in Brandenburg geblieben.<sup>4</sup> Das entspricht einem Bevölkerungsanteil von 0,2%. Über 4.000 Menschen wurden auf die anderen Bundesländer verteilt. Die erhöhte Anzahl von Ankommenden in Brandenburg ist u.a. in der neuen Fluchtroute über Belarus begründet.

### Regionale Verteilung der Anfragen

Auch im Jahr 2021 konnte das Ziel der Beratungsstelle, das Angebot in die Fläche des Landes zu tragen, erreicht werden. Aus 17 von 18 Landkreisen und kreisfreien Städten waren Anfragen zu bearbeiten. Die Verteilung nach der Häufigkeit ist mit leichten Verschiebungen vergleichbar mit der des Vorjahres. Potsdam steht mit 31 Anfragen an der Spitze. Knapp dahinter folgen Teltow-Fläming und Potsdam-Mittelmark mit 29 bzw. 24 Anfragen. Aus vier Landkreisen sind mehr als 10 Anfragen eingegangen – Barnim, Dahme-Spree-wald, Oberhavel und Märkisch-Oderland. Diese sieben Landkreise bzw. Potsdam waren auch 2020 diejenigen mit den meisten Anfragen. Der Landkreis Oder-Spree, die Uckermark und Cottbus sind jeweils neun Mal vertreten. Die restlichen sieben Landkreise zählen zwischen 4 und 7 Anfragen.

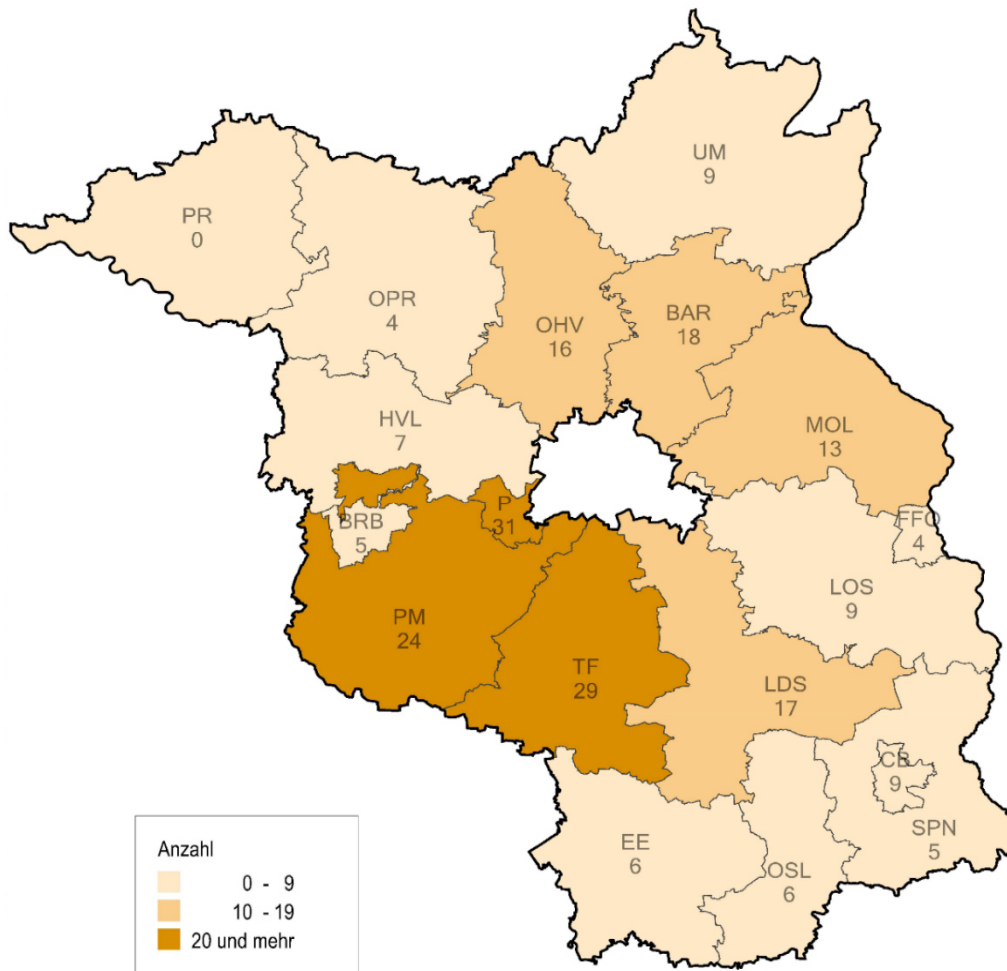


<sup>3</sup> Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Aktuelle Zahlen. Ausgabe Dezember 2021

<sup>4</sup> Quelle: Ministerium des Innern und für Kommunales. Pressemitteilung Nr. 004/22 vom 17.01.2022

Wiederum lässt sich feststellen, dass die Berlin-nahen Landkreise (mit Ausnahme des Havellands und des Landkreises Oder-Spree) mehr Anfragen an die Beratungsstelle richten, was an der Karte deutlich zu erkennen ist. Die Häufigkeit der Anfragen lässt sich in Korrelation stellen zur Verteilquote zur Aufnahme von Asylsuchenden in Brandenburg. Potsdam, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming, Oberhavel und Dahme-Spreewald haben mit die höchsten Aufnahmequoten (zwischen 8 und 10%) und somit im Vergleich zu anderen Landkreisen und kreisfreien Städten zahlenmäßig mehr Geflüchtete.

### S 7: Anfragen nach Landkreisen und kreisfreien Städten in Brandenburg



## 3. Inhalte und Themen der Beratung

Die Themen und Inhalte der Beratung waren auch im Jahr 2021 sehr breit gefächert. Entsprechend der Aufgabe der Beratungsstelle standen die Bereiche des Asyl-, Aufenthalts- und Sozialrechts im Fokus, ergänzt durch Fragen aus dem Personenstands- und Staatsangehörigkeitsrecht. Diese beiden Rechtsgebiete sind eng mit dem Aufenthaltsrecht verknüpft. Bei den Anfragen rund um die Themen Schule und Kita geht es weniger um die Durchsetzung eines Rechtsanspruchs als um Vermittlung bei Konflikten. In diesen Fällen findet eher eine beratende Begleitung und häufig auch Verweisberatung an spezialisierte Beratungsstellen statt. Eine Anfrage betrifft häufig mehrere Themen, daher sind Mehrfachnennungen möglich. Insgesamt wurden 23 Themen bearbeitet.



**Themen**

Arbeit

Asylverfahren

Aufenthalt

Ausbildungsduldung

Diskriminierung

Eheschließung

Einbürgerung

Familiennachzug

Fachkräfteein-  
wanderung

Führerschein

Geburtsurkunde

Gesundheit

Härtefälle

Kita

Niederlassungserlaubnis

Pass

Rassismus

Schule

Sozialleistungen

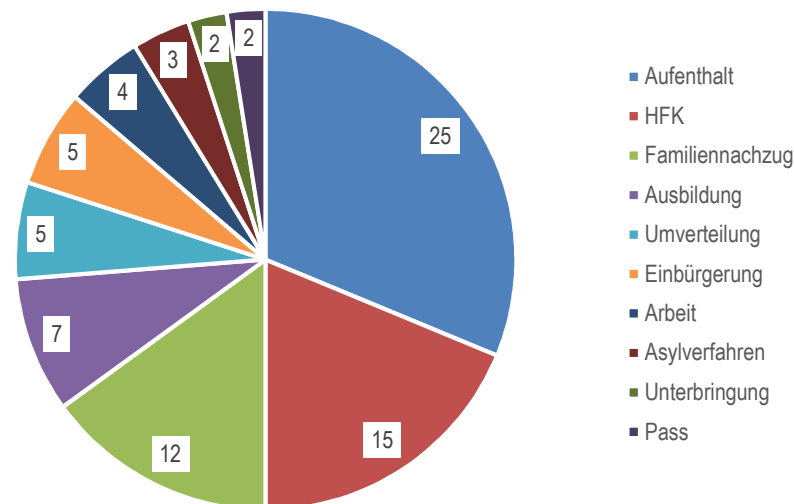
Umverteilung

Unterbringung

Vaterschafts-  
anerkennung

Zuweisung

Das Thema Aufenthalt war auch 2021 mit Abstand am häufigsten Gegenstand der Beratung. 95 von 240 Anfragen und damit knapp 40% aller Anfragen drehten sich um Aufenthaltsfragen. Dies entspricht fast genau dem Anteil im Jahr 2020.

**S 8: 10 häufigste Beratungsthemen**

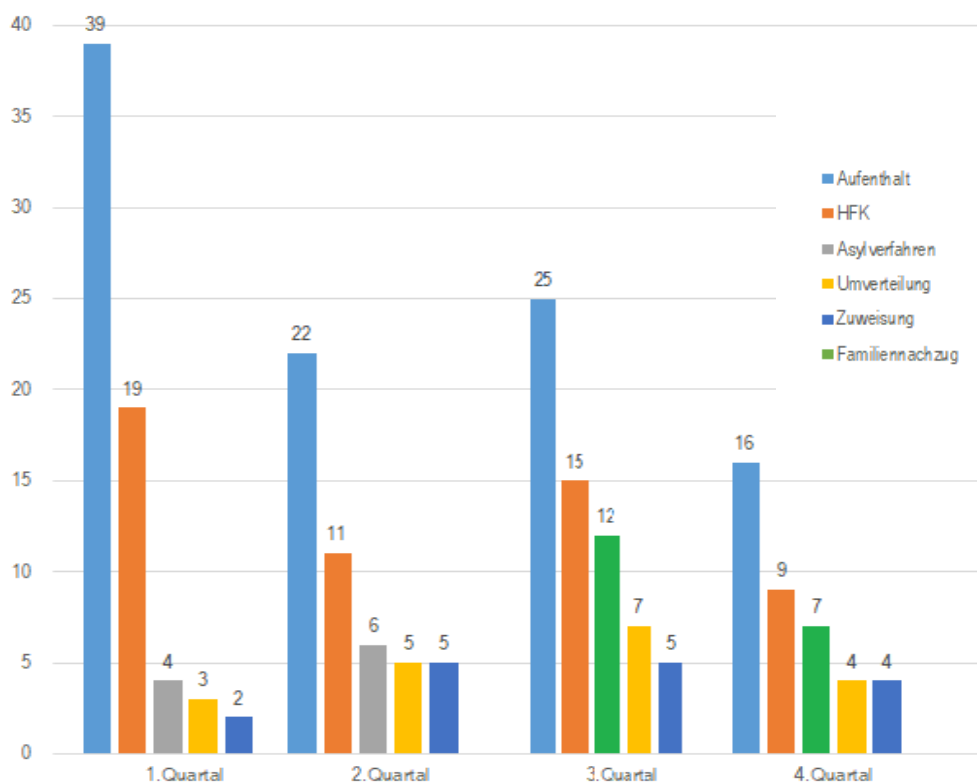
Aufenthaltsfragen sind für Geflüchtete und vor allem für Geduldete von ganz existenzieller Bedeutung. Erst wenn die Aufenthaltssituation geklärt ist, ist der Kopf frei, um sich unbelastet den Fragen des Alltagslebens und der Zukunft zu widmen. Für Menschen, die noch im Asylverfahren sind, ist dieses Thema ebenfalls bestimmend und die Unsicherheit ist groß. Die meisten Menschen, die sich an die Beratungsstelle wenden, sind im Besitz einer Duldung (79 Fälle). In 60 Fällen besaßen die Anfragenden eine Aufenthaltserlaubnis, in 50 Fällen eine Aufenthaltsgestattung.

Auf Platz 2 folgt das Thema der Härtefälle. Die Härtefallanfragen haben sich von 10% im Jahr 2020 auf 20% im Jahr 2021 fast verdoppelt. 2020 lag dieses Thema noch an dritter Stelle. Härtefallanfragen sind für die betroffenen Menschen noch existenzieller als Aufenthaltsfragen. Sie signalisieren, dass in dem Fall von der Person, den Beratenden usw. keine andere Möglichkeit mehr für einen Aufenthalt gesehen wird als einen Härtefallantrag zu stellen. In nicht wenigen Fällen findet sich gleichwohl entgegen dieser Einschätzung doch eine andere Lösung. Zur Härtefallkommission finden sich ausführliche Ausführungen unter Punkt 7.

An dritter Stelle mit deutlichem Abstand stehen Fragen zum Familiennachzug. Mit längerem Aufenthalt und einer gesicherten Aufenthaltssituation bestehen häufig erst die Voraussetzungen für einen Familiennachzug, vor allem, wenn die Menschen keinen humanitären Schutz im Asylverfahren erhalten haben oder noch andere Familienmitglieder neben der sogenannten Kernfamilie (Ehepartner und minderjährige Kinder) nach Deutschland holen möchten. Für die 2015/2016 gekommenen Geflüchteten sind diese Fragen meist bereits geklärt. Für später eingereiste Geflüchtete stellen sie sich jedoch jetzt. Jeweils 9 von den 25 Anfragen bezogen sich auf Syrien und Afghanistan. Angesichts der Machtergreifung durch die Taliban im August 2021 stellte sich die Frage nach Familiennachzug noch drängender als bereits zuvor. Bei den Anfragen zum Familiennachzug aus Syrien handelte es sich vor allem um Anfragen von länger hier ansässigen Menschen, um Familienangehörige wie erwachsene Geschwister oder Eltern nachzuholen.

Positiv hervorzuheben ist die Tatsache, dass Brandenburg eines der wenigen Bundesländer ist, das ein Landesaufnahmeprogramm für Syrerinnen und Syrer hat. Dieses wurde erfreulicherweise vom Innenminister bis zum 31.12.2022 verlängert. Verwandte zweiten und dritten Grades können dadurch zu ihren Familienmitgliedern ziehen – Eltern, volljährige Kinder und Geschwister. Nach Jahren der Trennung ist es ein bewegender Moment, wenn die Familien wieder vereint sind. Die Gesundheitskosten werden vom Land übernommen, für die Aufenthaltskosten ist die in Brandenburg lebende aufnehmende Person zuständig. Ein Desiderat des Landesprogramms ist nach wie vor, dass staatenlose Palästinenserinnen und Palästinenser in das Programm aufgenommen werden. Sie haben bislang leider keine Möglichkeit für den Familiennachzug, was für die Betroffenen sehr hart ist.

### S 9: 5 häufigste Beratungsthemen



Fragen der Umverteilung und der Einbürgerung rangieren gleichauf mit jeweils 17 Anfragen. Das Thema Einbürgerung wird zunehmend wichtiger. Dazu findet sich mehr unter den übergeordneten Problemlagen (Punkt 6). Jeweils 14 Anfragen betrafen Ausbildung und Unterbringung. Während die Unterbringungsthematik 2020 das zweithäufigste Thema war, spielte es 2021 eine geringe Rolle. Die Unterbringungsfragen im Zusammenhang mit der Pandemie sind weitgehend geklärt bzw. die Betroffenen haben einen Umgang



mit der häufig unzufriedenstellenden Situation gefunden. Das Asylverfahren sowie Fragen rund um das Thema Arbeit und zu Sozialleistungen sind ebenfalls häufig Themen der Beratung.

## 4. Beispielfälle

Exemplarisch seien fünf Beispielfälle aus der Beratungsarbeit aufgeführt, um einen konkreten Eindruck zu den Inhalten und Zusammenhängen zu geben.

### ***Beispielfall 1 – Erfüllung der Passpflicht***

Ein junger Mann aus einem westafrikanischen Herkunftsland wandte sich an die Beratungsstelle, da er zwar alle Voraussetzungen für ein Bleiberecht erfüllt, aber keinen Pass aus seinem Herkunftsland vorlegen kann. Er hat bereits alle zumutbaren Handlungen unternommen, um sich einen Pass zu besorgen. Weder die Vorsprache bei der Botschaft noch Kontakt mit Anwälten in seinem Heimatland ermöglichten ihm, notwendige identitätsklärende Dokumente zu erlangen. Da er keine Familie mehr im Herkunftsland hat, kann ihn auch von dort niemand unterstützen. Die Ausländerbehörde prüft weiterhin, ob er alles Zumutbare unternommen hat, daher ist der Fall seit über einem Jahr noch nicht geklärt und der junge Mann weiterhin im Besitz einer Duldung, die er alle drei Monate verlängern muss. In einigen Fällen ist eine Passbeschaffung nicht möglich. Die Hürden zur Prüfung, ob so ein Fall vorliegt, sind extrem hoch. Bei der Rücksprache mit der Ausländerbehörde wurde nachgewiesen, welche Schritte er bereits unternommen hat und geklärt, was er aus Sicht der Behörde noch unternehmen soll, um seine Passbeschaffungsbemühungen nachzuweisen. Wenn alle Bemühungen aus Deutschland heraus keinen Erfolg zeigen, gibt es noch die Möglichkeit, einen Reiseausweis für eine Reise ins Heimatland auszustellen, um dort persönlich erforderliche Dokumente zu beantragen und zu erlangen.

### ***Beispielfall 2 – Unterbringung – Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft***

Ein junger Mann, der sich noch im Asylverfahren befindet, lebt in einer Gemeinschaftsunterkunft im Mehrbettzimmer. Er leidet sehr unter der Enge, fehlenden Privatsphäre und der Lautstärke. Er hat zunächst einen Integrationskurs absolviert, danach einen B2-Kurs und möchte nun seinen Schulabschluss nachholen. Das Umfeld in der Gemeinschaftsunterkunft ist für das Lernen nicht förderlich. Er hat einen Antrag auf Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft gestellt, der bisher nicht bewilligt wurde. In den meisten Landkreisen und kreisfreien Städten in Brandenburg ist ein Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft während des Asylverfahrens nicht vorgesehen. Manche haben Kriterienkataloge erlassen, die festlegen, unter welchen Umständen Menschen auch während des Asylverfahrens ausziehen können. Häufig ist Erwerbstätigkeit ein Grund, um ausziehen zu können. Im vorliegenden Fall möchte sich die Person allerdings zunächst fort- und weiterbilden, um eine Ausbildung absolvieren zu können. Diese Art der Qualifizierung wird aktuell nicht immer berücksichtigt. Die Beratungsstelle ist weiterhin im Kontakt mit der Ausländerbehörde, um die Frage eines möglichen Auszugs zu klären.

### ***Beispielfall 3 – Passbeschaffung im Einbürgerungsverfahren***

Ein anerkannter Flüchtling wandte sich an die Beratungsstelle, da er im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens von der Behörde aufgefordert wurde, sich einen gültigen Originalpass seines Heimatlandes zu besorgen. Da er aus politischen Gründen geflohen ist, wollte er keinen Kontakt mit Behörden seines Herkunftslandes aufnehmen und hatte zudem Sorge, dass sein Schutzstatus erlöschen könnte, wenn er mit der Botschaft seines Heimatlandes Kontakt aufnimmt. Eine Voraussetzung für die Einbürgerung ist, dass die Identität eindeutig nachgewiesen ist. Im Einbürgerungsverfahren kann, wenn eine Passbeschaffung nicht zumutbar ist, die Identität auch durch andere amtliche Dokumente, die ein Lichtbild haben, nachgewiesen werden. Mit der Einbürgerungsbehörde fand ein Austausch statt, welche Dokumente er besitzt und ob diese für den Identitätsnachweis ausreichend sind. Sein Einbürgerungsverfahren dauert noch an.



### **Beispielfall 4 – Ausstellung Geburtsurkunden**

Das Kind einer in Brandenburg lebenden Familie wurde in Berlin geboren, weswegen das Standesamt in dem Berliner Bezirk für die Ausstellung der Geburtsurkunde zuständig ist. Die Ehefrau ist vor einigen Jahren im Rahmen der Familienzusammenführung zu ihrem als Flüchtling anerkannten Ehemann nach Deutschland gekommen. Voraussetzung hierfür war, dass das Bestehen der Ehe sowie alle Personalien vor Visumserteilung durch die Deutsche Botschaft geprüft wurde. Das Standesamt legte in seiner Beurteilung nun fest, dass die Nachweise zum Bestehen der Ehe für die Ausstellung der Geburtsurkunde nicht ausreichen. Sie sehen die Eltern als nicht verheiratet an, für sie ist somit der Vater des Kindes nicht bekannt. Sie wurden aufgefordert, eine Vaterschaftsanerkennung zu machen. Das Ehepaar versteht nicht, wieso sie als nicht verheiratet angesehen werden. In diesem Fall gab und gibt es intensiven Austausch mit den Berliner Behörden. Eine Lösung konnte bisher noch nicht erreicht werden.

### **Beispielfall 5 – Erteilung Visum zur Ausbildung**

Ein Unterstützer eines Mannes aus einem nordafrikanischen Land wandte sich an die Beratungsstelle zur Unterstützung im Visumsverfahren. Der Ratsuchende befand sich noch in seinem Heimatland und hatte eine Ausbildungsplatzzusage im Pflegebereich in Brandenburg. Die Klinik hatte ein Online-Bewerbungsverfahren mit ihm durchgeführt und wollte ihn gerne einstellen. Er beantragte mit allen notwendigen Unterlagen rechtzeitig vor Ausbildungsbeginn ein Visum bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung in seinem Herkunftsland. Die Prüfung dauerte recht lange, sodass die Zeit bis zum Ausbildungsbeginn sehr knapp wurde. Die Botschaft beabsichtigte, die Visumserteilung abzulehnen mit der Begründung, dass die Motivation der Person zur Ausübung einer Pflegetätigkeit nicht ausreichend dargelegt sei. Für den Betrieb, der von seiner Motivation durch das Bewerbungsgespräch überzeugt war, und ihn selbst war diese Argumentation schwer nachzuvollziehen. Ein Rechtsanwalt führte das Widerspruchsverfahren und die Beratungsstelle vermittelte im Austausch mit der Botschaft. Die Botschaft erteilte ihm schließlich das Visum zur Ausbildungsaufnahme und er konnte einige Tage nach Ausbildungsbeginn nach Deutschland einreisen.

## **5. Ergebnisse der Beratung**

Durch die Instrumente des Monitorings und Controllings kann genau verfolgt werden, mit welchem Ergebnis die Beratungen abgeschlossen werden. Die fünf Kategorien zur Ergebniserfassung im Jahr 2021 waren folgende :

- Direkte positive Klärung durch die Beratungsstelle
- Klärung durch Verweisberatung: Verweis an eine andere Stelle
- Vorläufige positive Klärung: Beratungsarbeit ist vorerst beendet, es ist möglich, dass in der Zukunft noch einmal Beratungsbedarf entsteht
- Klärung konnte nicht erfolgen
- Keine Rückmeldung des Ratsuchenden mehr erfolgt

Bei der Einführung der Kategorie „Vorläufige Klärung“ wurde angenommen, dass es sich hierbei lediglich um einen Teilschritt zur Klärung der Fragestellung handelt und wahrscheinlich noch einmal zu einem späteren Zeitpunkt Beratungsbedarf zur gleichen Thematik auftritt. Im Jahr 2021 wurde kein Fall, der zuvor als „vorläufig geklärt“ abgeschlossen wurde, wieder an die Beratungsstelle herangetragen. Daher wurde entschieden, auf diese Kategorie im kommenden Jahr zu verzichten.

Neu eingeführt wurde im Jahr 2021 die Kategorie „Keine Rückmeldung des Anfragenden erfolgt“, da festgestellt wurde, dass viele Fälle längere Zeit ohne Ergebnis offen bleiben, weil kein Austausch mit den



Ratsuchenden mehr stattfindet. Wenn nach zweimaliger telefonischer Versuche zur Kontaktaufnahme und Nachfrage per Mail eine Reaktion ausbleibt, wird der Fall geschlossen.

Direkte positive Klärung durch die Beratungsstelle	52 Fälle
Klärung durch Verweisberatung	46 Fälle
Vorläufige positive Klärung	34 Fälle
Klärung nicht möglich	24 Fälle
Keine Rückmeldung des Anfragenden erfolgt	20 Fälle

Bei den 176 abgeschlossenen Fällen im Jahr 2021 handelt es sich z.T. um Fälle, die noch aus dem Jahr 2020 stammen. In 20 Fällen ist keine Rückmeldung erfolgt, sodass keine Schlussfolgerung gezogen werden kann, ob und welche Klärung erfolgt ist. Von 156 Fällen konnte in 132 Fällen in einer Weise ein positives Ergebnis erzielt werden. Bei der Gesamtzahl der abgeschlossenen Fälle ergibt das eine Erfolgsquote von 85%.

Die Bearbeitungszeit der Beratungsanfragen reicht von einem Tag bis zu mehr als sechs Monaten. Im Jahr 2021 ist deutlich festzustellen, dass sich die Bearbeitungszeit bis zur Klärung verlängert hat. Die Mehrzahl der Bearbeitungen dauern zwischen 2 und 4 Monaten. Nur vergleichsweise wenige Fälle (20) konnten innerhalb einer Woche geklärt werden (2020: 52). Das hat zum einen den Grund der gestiegenen Zahl von Anfragen. Zum anderen ist es aufgrund der Überlastung der Behörden häufig schwierig, zeitnah in Kontakt zu treten und eine Lösung zu erzielen.

<i>Weniger als 1 Woche</i>	<i>1-2 Wochen</i>	<i>3-4 Wochen</i>	<i>2-4 Monate</i>	<i>5-6 Monate</i>	<i>Länger als 6 Monate</i>
20	18	23	66	25	24

## 6. Übergeordnete Problemlagen

Die Beratungsstelle wird immer wieder mit ähnlich gelagerten Fragestellungen konfrontiert, die landesweit auftreten. Diese einzelfallübergreifenden rechtlichen Fragestellungen werden als übergeordnete Problemlagen bezeichnet. Ziel der Beratungsstelle ist es, eine generelle Klärung für die zugrundeliegende Frage in die Wege zu leiten, die dann für alle ähnlich gelagerten Fälle genutzt werden kann. Im Vergleich zum Jahr 2020 wurden keine neuen übergeordneten Problemlagen aus den Anfragen der Beratungsstelle identifiziert.

Im Laufe der Zeit hat sich gezeigt, dass die Bearbeitung dieser übergeordneten Problemlagen sehr zeit- und arbeitsaufwendig ist. Zunächst muss das Vorliegen einer solchen Problemlage zweifelsfrei identifiziert werden. Dafür müssen laufend die Anfragen daraufhin ausgewertet werden. In der Folge muss genau analysiert werden, wo eine generelle Klärung überhaupt möglich ist. Gerade im Asyl- und Aufenthaltsrecht sind die Details des Einzelfalls entscheidend, hier muss genau geschaut werden, worin das verbindende Element der Einzelfälle besteht. In anderen Bereichen ist diese Klärung einfacher bzw. liegt sogar auf der Hand, wie z.B. bei der Einbürgerung oder dem Kleingartenwesen.

Ist eine übergeordnete Problemlage zweifelsfrei identifiziert, wird eine Strategie entwickelt, wie sie zu adressieren ist. Besonders wichtig ist dabei die Frage, welche Akteure an dieser Fragestellung beteiligt sind und wie sie adressiert werden kann. Die übergeordneten Problemlagen erfordern viel Arbeitskapazität, da die Sachlage sehr komplex ist und z.T. schon seit Jahren Handlungsbedarf bestünde. Daher konnte





auch im Jahr 2021 die Bearbeitung nicht in dem Maße fortschreiten wie erwünscht. An einigen Stellen konnten trotzdem wichtige Erfolge erzielt werden. Zwei übergeordnete Problemlagen werden zudem intensiv im Rahmen von Unterarbeitsgruppen der Arbeitsgruppe Flucht und Asyl des Landesintegrationsbeirats bearbeitet.

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis wurde im Jahr 2020 anhand der Anfragen als übergeordnete Problemlage identifiziert. Im Jahr 2021 gab es nur sehr wenige Anfragen hierzu und es konnte anhand der Beratungsanfragen keine über die Einzelfälle hinausgehende Problemstellung ausgemacht werden. Daher wurde die Bearbeitung dieser übergeordneten Problemlage 2021 nicht intensiver verfolgt.

Auch die Erteilung von Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungen war 2021 ein Thema, wenn auch wesentlich weniger präsent als 2020. Bei den Anfragen handelte es sich um einzelfallspezifische Fragestellungen. Daher wurde sie als übergeordnete Problemlage nicht tiefergehend bearbeitet.

Folgende Problemstellungen wurden 2021 weiter bearbeitet:

- [Einbürgerung](#)
- [Mitgliedschaft im Kleingartenverein](#)
- [Bedarfsgerechte Unterbringung von Geflüchteten mit Behinderungen](#)
- [Ausstellung von Geburtsurkunden bei Eltern nichtdeutscher Herkunft](#)
- [Afrikanische Schutzsuchende mit ungesichertem Aufenthalt](#)

## **Einbürgerung**

An der Dauer der Einbürgerungsverfahren für ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger hat sich im Jahr 2021 keine positive Entwicklung ergeben. Im Gegenteil dauern die Verfahren weiterhin sehr lang. Die Menschen, die 2015/2016 nach Brandenburg gekommen sind, erfüllen häufig bereits die Kriterien für eine Einbürgerung. Sie können nicht verstehen, warum die Verfahren sich so lange hinziehen. Bei vielen Einbürgerungsbehörden muss zunächst ein Beratungstermin gebucht werden, für den die Wartezeiten teilweise ein Jahr betragen. Auch ist das Verfahren für viele undurchsichtig oder nicht transparent. Wenn viel Zeit verstreicht, müssen manche Dokumente wie z.B. Verdienstbescheinigungen erneut vorgelegt werden, was zunächst unverständlich ist. Die Einbürgerung ist für viele Ratsuchende ein wichtiger Schritt zu Teilhabe, für das Zugehörigkeitsgefühl und die Sicherheit, in Deutschland bleiben zu können. Es ist sehr bedauerlich, dass dieser Weg so schwierig ist.

Ein weiteres Problem ist die Vorlage von Pässen. Viele Einbürgerungsbehörden verlangen von allen Antragstellenden einen aktuellen Pass, selbst wenn die Identität durch andere Personaldokumente geklärt werden kann und aufgrund des Aufenthaltsstatus der betreffenden Person eine Vorsprache bei der Botschaft nicht zumutbar ist.

Die Einbürgerungsbehörden sind personell auf die derzeitige und steigende Antragslage nicht vorbereitet. Die Landkreise und kreisfreien Städte könnten durch die Aufstockung des Personals den Menschen, die gerne die deutsche Staatsbürgerschaft annehmen möchten, ein zügigeres Verfahren ermöglichen und ihnen zeigen, dass sie als neue Staatsbürgerinnen und -bürger willkommen und erwünscht sind. Viele von ihnen sind frustriert und enttäuscht, dass es so lange dauert, bis sie Deutsche und Deutscher werden können.

2021 wurden in Brandenburg 945 Menschen eingebürgert, ein Plus von knapp 10% gegenüber 2020. Diese erfreuliche Entwicklung kann und muss in den nächsten Jahren fortgeführt und verstärkt werden. Dies ist auch bei Einhaltung des erforderlichen und intensiven Prüfverfahrens der Anträge auf Staatsbürgerschaft möglich.



Die Integrationsbeauftragte steht zu diesem Thema mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales in Verbindung.

### **Mitgliedschaft im Kleingartenverein**

Viele Menschen mit Migrationsgeschichte möchten gerne einen Garten haben und deshalb Mitglied in einem Kleingartenverein werden. Dies verläuft nicht überall im Land reibungslos. Seitens der Kleingartenvereine besteht z.T. die Sorge, dass Geflüchtete und Zugezogene, deren Aufenthaltsrecht befristet oder noch nicht geklärt ist, die Parzelle ohne Vorlauf verlassen und die Räumungskosten und die Organisation dann beim Verein anfallen. Dies ist in manchen Fällen geschehen. Oft sind jedoch die Bedingungen des jeweiligen Aufenthaltsrechts nicht ausreichend bekannt und die Sorge ist unbegründet. Bei manchen Kleingärtnerinnen und Kleingärtnern bestehen auch grundsätzliche Bedenken gegenüber ausländischen Interessentinnen und Interessenten, die bis hin zu offen geäußerten Diskriminierungen gehen können. Den Menschen ausländischer Herkunft wiederum ist oft nicht klar, was es bedeutet, Mitglied in einem Kleingartenverein zu werden und welche Pflichten damit verbunden sind. In der Folge kann dies zu Missverständnissen führen, die dem Miteinander im Kleingarten abträglich sind.

Die Integrationsbeauftragte und die Referentin in der Beratungsstelle trafen sich im Mai 2021 im Kleingarten am Schlaatz in Potsdam mit dem 1. und 2. Vorsitzenden des Landesverbands Brandenburg der Gartenfreunde e.V., einem Mitglied des Vorstands Kleingarten Kreisverband Landkreis Dahme-Spreewald und der Mitarbeiterin einer Landtagsabgeordneten der Partei Bündnis 90/Die Grünen, Mitglied im Landeskleingartenbeirat und selbst Kleingärtnerin. Erörtert wurden die Möglichkeiten zur Sensibilisierung beider Parteien – der ausländischen wie der langjährigen Kleingärtnerinnen und Kleingärtner und auch der Kleingartenvereine –, damit ein gedeihliches Miteinander erreicht werden kann. Im Ergebnis wurde beschlossen, mehrere Handreichungen zu erarbeiten:

- Eine Kleingartenfibel in mehreren Sprachen, in der für Interessentinnen und Interessenten sowie für neue Mitglieder im Kleingartenverein erklärt wird, was ein Kleingarten ist, welche Rechte und Pflichten mit der Mitgliedschaft verbunden sind und welche Regeln es gibt.
- Eine Aufführung und Erläuterung der unterschiedlichen Aufenthaltstitel, um zu mehr Klarheit und Verständnis bei den Kleingartenvereinen beizutragen.
- Information zu Beratungsstrukturen und -angeboten, die für die Kleingärtnerinnen und Kleingärtner nützlich sein könnten.

Weitere Treffen und Teilnahmen der Integrationsbeauftragten an Sitzungen des Landesverbands und des Landeskleingartenbeirats wurden verabredet.

### **Bedarfsgerechte Unterbringung von Geflüchteten mit Behinderungen**

Die Unterarbeitsgruppe der AG Flucht und Asyl des Landesintegrationsbeirats tagte im Jahr 2021 drei Mal. Zur Bearbeitung des Problems, dass Geflüchtete mit Behinderungen in eine Region verteilt werden, in der es für ihre Bedarfe kein passendes Angebot gibt, wurde zunächst die Erarbeitung einer Handreichung für die Verwaltung, insbesondere die Erstaufnahmeeinrichtung verabredet. Eine Übersicht wurde erstellt, die nach Formen der Beeinträchtigung und Unterstützungsbedarf gefiltert werden kann und aus der hervorgeht, in welchem Landkreis oder in welcher kreisfreien Stadt es ein passendes Unterstützungsangebot für die jeweilige Behinderung gibt. Somit soll eine bedarfsgerechte Verteilung von Anfang an aus der Erstaufnahmeeinrichtung in die Kommunen erfolgen können.

Weiterhin hat sich die Arbeitsgruppe vorgenommen, eine Handreichung in mehreren Sprachen zu erarbeiten, die Geflüchtete mit Behinderungen über ihre Rechte und das Unterstützungssystem in Deutschland



und Brandenburg informiert. Häufig kommen sie aus Ländern, in denen sie ihre Beeinträchtigung verstecken mussten, ausgegrenzt und stigmatisiert wurden. Die Broschüre soll sie informieren und stärken. Bei der Unterbringung von behinderten Geflüchteten wurde leider kein nennenswerter Fortschritt erzielt. Im gesamten Land Brandenburg gibt es zu wenige Unterkünfte und Wohneinheiten für Geflüchtete, die wirklich barrierefrei sind. Hier wären umfassende Umbau- und Neubaumaßnahmen notwendig, um diese Schwierigkeit anzugehen.

### ***Ausstellung von Geburtsurkunden bei Eltern nichtdeutscher Herkunft***

Eine Bearbeitung dieser übergeordneten Problemlage erweist sich als problematisch, da die Anforderungen an die Dokumente zur Ausstellung von Geburtsurkunden auch abhängig vom Herkunftsland sehr unterschiedlich sind. Hier allgemeingültige Aussagen zu treffen oder Hinweise zu geben ist sehr schwierig. Da die Standesämter zudem weisungsunabhängig agieren, gibt es in der Praxis zur Erteilung von Geburtsurkunden landesweit große Unterschiede.

Die AG „Frauen und Integration“ des Landesintegrationsbeirats hat sich in einer Sitzung ebenfalls mit dem Thema beschäftigt und eine Vertreterin des Ministeriums des Innern und für Kommunales sowie eine Vertreterin der Standesämter eingeladen. Im Gespräch wurde vereinbart, weiter mit den Standesbeamtinnen und -beamten in Kontakt zu dieser Thematik zu treten.

### ***Afrikanische Schutzsuchende mit ungesichertem Aufenthalt***

Die Situation von afrikanischen Schutzsuchenden mit ungesichertem Aufenthalt ist häufig sehr schwierig. Die aufenthaltsrechtliche Situation bleibt teilweise über Jahre ungeklärt, was zu großer Unsicherheit und Perspektivlosigkeit führt. Viele dieser Menschen dürfen nicht aus der Gemeinschaftsunterkunft ausziehen, was vor allem für alleinerziehende Frauen und Familien sehr problematisch ist. Kitaplätze stehen oft nicht zur Verfügung und Betreuungsangebote können aufgrund der räumlichen Abgeschiedenheit der Unterkünfte nicht angenommen werden. Hinzu kommt die Rassismuserfahrung, die von Alltagsrassismus bis zu tatsächlichen gewalttätigen Übergriffen reicht. Auch hier sind Frauen besonders stark betroffen. Zu den Beratungsstellen finden Schwarze Menschen in dieser Situation nur schwer Zugang.

Auf dem zweiten Treffen zu diesem Thema unter Teilnahme der Integrationsbeauftragten sowie Vertreterinnen und Vertreter von Beratungsstrukturen und Migrant\*innenorganisationen wurde eine Unterarbeitsgruppe der Arbeitsgruppe „Flucht und Asyl“ gegründet. Sie soll sich dieses Themas annehmen. Anlässlich der Frage, wie die Unterarbeitsgruppe (UAG) heißen soll, wurde die Bezeichnung dieser Gruppe von Menschen ausführlich und intensiv diskutiert. Die anfängliche Bezeichnung, Geflüchtete aus der Subsahara, wurde als in sich diskriminierend bis rassistisch erkannt. Eine Einigung erfolgte schließlich auf die Bezeichnung „Afrikanische Schutzsuchende mit ungesichertem Aufenthalt“. Die Diskussion wurde von allen Teilnehmenden als sehr bereichernd und aufschlussreich wahrgenommen.

Die UAG „Afrikanische Schutzsuchende mit ungesichertem Aufenthalt“ tagte im Jahr 2021 insgesamt 7 Mal. Die Erörterungen machten deutlich, dass zu wenig über diese Gruppe von Menschen bekannt ist und es daher schwer ist, gezielte Maßnahmen vorzuschlagen. Daraufhin erarbeitete die UAG ein Konzept für eine Studie, die 2022 in Brandenburg von Mitgliedern von Migrant\*innenorganisationen durchgeführt wird. Die Studie soll auch Grundlage für eine Handreichung für die Verwaltung und Sozialarbeitende sein.



## 7. Härtefallkommission

Anfragen zur Härtefallkommission sind vergleichsweise häufig geworden, da viele Menschen ihre Situation als ausweglos sehen und sich von der Härtefallkommission einen sicheren Aufenthalt versprechen. Nicht immer sind jedoch die erforderlichen Voraussetzungen für eine Befassung eines Falles in der Härtefallkommission bekannt. Besonders die Tatsache, dass keine anderen aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten mehr gegeben sein dürfen, wird häufig nicht beachtet. So wurden 2021 insgesamt 55 Härtefall-Anfragen an die Beratungsstelle gerichtet, von denen letztlich lediglich 10 tatsächlich eingebracht wurden. In den anderen Fällen konnte nach Prüfung zunächst ein anderer Verfahrensweg eingeschlagen werden, z.B. die Stellung eines Asylfolgeantrags oder die Beantragung eines Bleiberechts.

Als behördenunabhängiges Gremium befasst sich die Härtefallkommission mit besonderen Einzelfällen, in denen dringende persönliche und humanitäre Gründe dafür sprechen, dass diese Personen in Deutschland bleiben können, auch wenn sie ausreisepflichtig sind. Für die betreffenden Menschen ist die Kommission die letzte Möglichkeit für ein Aufenthaltsrecht in Deutschland. Jeder Einzelfall wird ausführlich diskutiert. Das Mitglied, das den Fall einbringt, stellt diesen in umfangreichen Dokumenten vor. Angenommen ist ein Fall dann, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Sodann wird ein Ersuchen an den Minister des Innern und für Kommunales gestellt, der dem Härtefallersuchen zustimmen muss. Erst dann ist der Fall abgeschlossen.

Mitglieder der Härtefallkommission sind Vertreterinnen und Vertretern von Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Flüchtlingsorganisationen, kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung. Die Integrationsbeauftragte des Landes ist einbringendes Mitglied, die Referentin der Beratungsstelle stellvertretendes Mitglied. Die Kommission tagt einmal im Monat. Auch 2021 fanden wie 2020 zahlreiche Sitzungen pandemiebedingt als Videokonferenz statt. Selbst wenn es sich um schwierige und komplexe Diskussionen handelt, bei denen die Atmosphäre einer Sitzung sowie die Interaktion zwischen den Mitgliedern wichtig sind, hat sich das Videoformat bewährt und erschwert die Beschlussfassung nicht.

Für die einbringenden Mitglieder ist der Vorgang sehr aufwändig. Zunächst werden die Umstände genau geprüft und geklärt, ob der Fall für die Kommission überhaupt in Frage kommt. Entscheidend ist, was die Situation der betreffenden Menschen von anderen unterscheidet und einzigartig für einen Aufenthalt in Deutschland spricht. Aspekte sind dabei die bisherige Aufenthaltsdauer in Deutschland sowie die sprachliche, soziale und wirtschaftliche Integration. Die Situation im Herkunftsland ist unerheblich. Ein persönliches Gespräch ist aus Sicht der Beratungsstelle vor der Entscheidung über eine Einbringung unverzichtbar. Dieses kann, wie sich herausgestellt hat, nicht durch ein Videogespräch ersetzt werden, denn der persönliche Eindruck ist sehr wichtig.

Die Menschen, deren Schicksal in der Härtefallkommission behandelt wird, stellen sich nicht selbst in der Kommission vor. Vielmehr übernimmt das einbringende Mitglied die Vertretung und setzt sich für diesen speziellen Fall ein. Wenn daher entschieden wird, den betreffenden Einzelfall in die Kommission einzubringen, sind umfangreiche Dokumente zu beschaffen, um ein überzeugendes und zutreffendes Bild der Menschen zeichnen zu können. Dies war 2021 durch die Pandemiesituation erneut mit mehr Schwierigkeiten behaftet, da nicht immer alle Menschen und Behörden gut zu erreichen waren.

Zu den Unterlagen gehören Arbeitsnachweise, Arbeitszeugnisse, Unterstützungsschreiben z.B. von Nachbarinnen und Nachbarn, befreundeten Personen, Arbeitskolleginnen und -kollegen, Bescheinigungen zum ehrenamtlichen Engagement oder vom Sportverein, Nachweise über das Sprachniveau usw.. Die Dokumentation, die dann mit dem Antrag an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission geschickt wird, umfasst



leicht 50 Seiten und mehr. Im Laufe dieses Prozesses findet mindestens ein weiteres persönliches Gespräch statt. Die Geschäftsstelle nimmt unter Einbeziehung der jeweiligen Ausländerbehörde ebenfalls Stellung. Die gesammelten Unterlagen werden dann vor der Kommissionssitzung an alle Mitglieder geschickt, so dass sie sich schon vor der Sitzung mit dem Menschen und seinem Schicksal befassen können.

Im Jahr 2021 wurden acht Fälle von der Integrationsbeauftragten in der Härtefallkommission verhandelt. Fünf der Fälle wurden schon im Jahr 2020 eingebracht, drei Fälle im Jahr 2021. Weitere sieben Fälle wurden eingereicht, konnten aber im Jahr 2021 noch nicht verhandelt werden.

Bei den im Jahr 2021 verhandelten Fällen kamen die Menschen aus Kamerun, Pakistan, Syrien, Afghanistan, Südafrika und Sudan. Sieben Fälle erhielten durch die Kommission und den Minister ein positives Votum und konnten so ein Bleiberecht in Deutschland erhalten. In einem Fall fehlten den Mitgliedern der Kommission zur Entscheidungsfindung noch ergänzende Informationen und der Fall wurde auf eine andere Sitzung vertagt.

## 8. Netzwerkarbeit

Wie der Anstieg der Anfragen im Jahr 2021 zeigt, ist das Angebot der Beratungsstelle bekannt geworden und hat sich etabliert. Dazu hat auch die Netzwerkarbeit beigetragen. Im Jahr 2021 mussten die meisten Arbeitsgruppentreffen und Austauschformate digital stattfinden, da die pandemische Lage nichts anderes erlaubte. Vor-Ort-Besuche waren im Jahr 2021 aufgrund der andauernden pandemischen Lage nur schwer möglich. Wenige Besuche, z.B. in einer Gemeinschaftsunterkunft konnten dennoch realisiert werden.

Die Referentin ist weiterhin Mitglied in der AG Flucht und Asyl des Landesintegrationsbeirats sowie in den beiden Unterarbeitsgruppen „Geflüchtete mit Behinderungen“ und „Afrikanische Schutzsuchende mit ungesichertem Aufenthalt“, in denen zwei der übergeordneten Problemlagen schwerpunktmäßig bearbeitet werden.

Im Februar stellte die Beratungsstelle ihre Arbeit den Landtagsabgeordneten im Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vor und präsentierte die Ergebnisse des ersten Jahresberichts.

Vor allem nach der Machtergreifung durch die Taliban im August 2021 war das Interesse an einem Austausch sehr groß. Es fanden einige Veranstaltungen statt, zu denen die Referentin der Beratungsstelle als Inputgeberin eingeladen wurde, u.a. beim FMI (Fachzentrum für Migration und Integration) und Runden Tisch Migration Märkisch-Oderland.

Die Teilnahme an der Fallberatung des Beratungsfachdienstes für Migrantinnen und Migranten Potsdam des Diakonischen Werk Steglitz und Teltow-Zehlendorf e.V. sowie der Austausch mit einem Fachanwalt wurden auch 2021 fortgeführt, um ein professionelles Beratungsangebot gewährleisten zu können.

## 9. Fazit

Die gestiegenen Beratungsanfragen zeigen, dass sich das Angebot der Beratungsstelle im zweiten Jahr weiter etabliert hat und eine wichtige Funktion erfüllt. Die Verlängerung der Finanzierung der Beratungsstelle bis zum Ende der Legislatur 2024 trägt dem Rechnung. Verlässliche Strukturen in der Integrationsarbeit sind wichtig, um nachhaltig arbeiten zu können, sowohl für die Träger in der Integrationsarbeit und die Mitarbeitenden, vor allem aber für die Ratsuchenden selbst.



Das letzte Jahr hat noch einmal sehr deutlich gezeigt, dass Flucht und Migration feste Bestandteile unserer Welt und unserer Gesellschaft sind und bleiben werden. Die dramatischen Entwicklungen in Afghanistan mit der Machtübernahme der Taliban und die schreckliche Situation an der polnisch-belarussischen Grenze haben vor Augen geführt, wie willkürlich mit Menschen umgegangen wird, die Schutz suchen. Feste und stabile Strukturen bei Aufnahme, Versorgung und Teilhabe von geflüchteten und zugewanderten Menschen in Brandenburg können und müssen ein anderes Signal senden. Hierbei spielen auch die Behörden eine zentrale Rolle. Eine ausreichende Personalausstattung, fachliche Einarbeitung und Schulungen – auch zur interkulturellen Kompetenz – sind notwendig, um eine zeitnahe Bearbeitung von Anträgen und ein gutes Miteinander zu gewährleisten. Zudem wäre ein noch intensiverer Austausch mit Beratungsstellen und anderen Akteuren wünschenswert, um gemeinsam rechtliche Lösungen im Sinne der Ratsuchenden zu finden.



## Anhang 1: Arbeitsweise der Beratungsstelle

Am Beginn jedes Einzelfalls steht die Klärung von Zuständigkeiten. Bei allen Anfragen wird zunächst die Zuständigkeitskette geprüft – wurde bereits der zuständige Fachberatungsdienst/Migrationsdienst bzw. wurden andere Akteure eingeschaltet? Wer war schon mit diesem Fall befasst und mit welchem Ergebnis? Woran liegt es, dass noch keine Problemlösung erfolgen konnte? Wenn diese möglichen Wege bereits ausgeschöpft sind und auch die Fachberatungsdienste nicht mehr weiterkommen, wird die Beratungsstelle aktiv. Dafür wird festgestellt, welche Schritte notwendig sind und die entsprechenden Stellen werden kontaktiert. Dabei spielt die Zusammenarbeit mit der kommunalen Ebene eine besondere Rolle.

Der Arbeit der Beratungsstelle liegen konzeptionell folgende Handlungsschritte zugrunde: **Erfassung, Monitoring, Controlling, Berichtswesen und Evaluierung**. Diese Vorgehensweise hat sich in der bisherigen Arbeit bewährt.

Zur **Erfassung** werden alle Anfragen an die Beratungsstelle in einer Excel-Tabelle nach verschiedenen Kategorien anonymisiert erfasst. Damit kann nachverfolgt werden, welche Personen sich an die Beratungsstelle wenden, wo sie wohnen, aus welchen Herkunftsländern die geflüchteten bzw. zugezogenen Menschen kommen, um welches Rechtsgebiet und Thema es sich handelt und welche Behörde von der Anfrage betroffen ist. Für jeden Fall wird eine Digitalakte geführt, die den Beratungsverlauf dokumentiert und auflistet, wie viele Beratungskontakte erfolgt sind. Weiterhin wird festgehalten, welches Ergebnis der Beratungsverlauf genommen hat und welcher Zeitaufwand für die Klärung erforderlich war.

Es wird fortlaufend ein **Monitoring** durchgeführt, das alle erfassten Informationen zu den Beratungsanfragen auswertet. Durch dieses Monitoring wird sichergestellt, dass alle Anfragen im erforderlichen Umfang und mit dem entsprechenden Zeithorizont bearbeitet werden. Ggf. wird eine Priorisierung vorgenommen. Das Monitoring dient ebenfalls dazu, aus den bearbeiteten Einzelfällen wiederkehrende Fragestellungen zu identifizieren, die einer gesonderten Bearbeitung bedürfen. Dabei handelt es sich um Themen, bei denen an verschiedenen Orten und bei verschiedenen bearbeitenden Behörden immer wieder ähnliche Unklarheiten auftreten. Diese werden als übergeordnete Problemlagen kategorisiert. Entsprechend der Zuständigkeiten wird versucht, eine Klärung herbeizuführen.

Mit Hilfe des **Controllings** werden die Arbeit der Beratungsstelle und die entsprechenden Abläufe fortlaufend nachvollzogen. So kann z.B. ausgewertet werden, ob die Dauer, die für die Fälle aufgewendet wird, angemessen ist. Ebenso die Fragen: woher kommen die meisten Anfragen, wer spricht die Beratungsstelle an und ist das Angebot vielleicht in manchen Regionen noch nicht bekannt. Wichtig ist auch auszuwerten, ob die Ergebnisse der Beratung zufriedenstellend sind und ob der Aufwand dem Ergebnis entspricht.

Über die Tätigkeit und die Ergebnisse aus der Beratungsarbeit werden quartalsweise und zusammenfassend jährlich **Berichte** verfasst, die öffentlich verfügbar sind.

Unter **Evaluierung** wird die übergeordnete Auswertung der Tätigkeit der Beratungsstelle als Projekt verstanden. Es handelt sich um eine grundsätzliche Untersuchung, ob und inwieweit die Tätigkeiten und Maßnahmen der Erreichung des Ziels der Beratungsstelle dienen.



## Anhang 2: Übersicht Schaubilder

S 1: Anzahl der Anfragen pro Quartal	2
S 2: Anzahl der Anfragen pro Monat	3
S 3: 5 häufigste Anfragen von Einzelpersonen und Organisationen	4
S 4a: Anzahl der Fälle	5
S 4b: Anzahl der Personen	5
S 5: 10 häufigste Herkunftsländer	7
S 6: Regionale Verteilung der Anfragen	8
S 7: Anfragen nach Landkreisen und kreisfreien Städten in Brandenburg	9
S 8: 10 häufigste Beratungsthemen	10
S 9: 5 häufigste Beratungsthemen	11





## Anhang 3: Flyer



### **Beratungsstelle bei der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg**

Der Flyer zum Angebot der Beratungsstelle bei der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Arabisch und Farsi ist abrufbar unter folgendem Link:

[https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Broschuere\\_Beratungsstelle\\_September\\_2020\\_web2.pdf](https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Broschuere_Beratungsstelle_September_2020_web2.pdf)

Weitere Informationen zum Angebot der Beratungsstelle finden Sie auf der Homepage der Integrationsbeauftragten:

<https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/beauftragte/landesintegrationsbeauftragte/aktuelles/beratungsstelle/>



## **Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz**

Beratungsstelle bei der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg  
Henning-von Tresckow-Straße 2-13  
14467 Potsdam

### **Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg**

**Dr. Doris Lemmermeier**

E-Mail: [integrationsbeauftragte@msgiv.brandenburg.de](mailto:integrationsbeauftragte@msgiv.brandenburg.de), Telefon: 0331 866-5013

### **Beratungsstelle bei der Integrationsbeauftragten**

E-Mail: [beratung.integrationsbeauftragte@msgiv.brandenburg.de](mailto:beratung.integrationsbeauftragte@msgiv.brandenburg.de)

Referentin: **Stephanie Reuter**, Telefon: 0331 866-5015

Bürosachbearbeiterin: **Nadin Keuthe**, Telefon: 0331 866-5016

Oktober 2022

